



Kneipen und Bars retten: Schankwirtschaften stärken und wieder öffnen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bayerische Landtag stellt fest:

Nach dem Shutdown haben bayernweit seit dem 18. Mai 2020 die Außengastronomie und seit dem 25. Mai 2020 die Speiselokale wieder geöffnet. Dabei gelten und galten strenge Auflagen. Unter anderem betreffen und betrafen diese die Einschränkung der Öffnungszeiten, die Ausarbeitung von Hygiene-Konzepten durch die Betriebe, das Verbot von Großveranstaltungen und die Sicherstellung geltender Abstandsregeln (Einlass/Ausgang separat, Reservierungspflicht). Einige dieser Auflagen wurden - teils nach entsprechenden Gerichtsentscheiden - mittlerweile weiter gelockert. Der Landtag nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch die Aufhebung der vorgezogenen Sperrstunde Rechtssicherheit für die Wirte geschaffen hat. Durch die bisherige, weitgehende Öffnung dieser Teile der Gastronomie ist es zu keinem Anstieg der Infektionszahlen gekommen. Auch weiterhin ist die entscheidende Voraussetzung für die Öffnung der Gastronomie ein Rückgang der Covid-19-Infektionszahlen. Ganz im Sinne der bisherigen Öffnung muss die Staatsregierung weiterhin darauf achten, nur unbedingt notwendige Auflagen durchzusetzen und die Gastronomen ansonsten zu entlasten.

Die reinen Schankwirtschaften haben in Bayern im Gegensatz zu Biergärten und Speiselokalen noch nicht geöffnet. Auch wenn die wirtschaftliche Bedeutung der getränkegeprägten Gastronomie hinter der speisengeprägten Gastronomie quantitativ zurückbleibt, haben auch die reinen Schankwirtschaften - in der Praxis hauptsächlich Kneipen und Bars - qualitativ eine hohe Bedeutung für das Lebensgefühl in Bayern. Viele Betriebe kämpfen aber um ihre Existenz. Neben der verspäteten Öffnung der Schankwirtschaften, werden diese auch bei den geplanten Mehrwertsteuersenkungen benachteiligt. Die Erfahrungen mit den Öffnungen der Speiselokale haben gezeigt, dass mit entsprechenden Schutzmaßnahmen auch im Innenbereich Infektionen verlässlich vermieden werden. Es ist jetzt an der Zeit, auch Kneipen und Bars wieder zu öffnen. Die Staatsregierung muss zügig handeln, bevor die unplausible Öffnungspolitik und die dadurch faktisch eingeschränkte Berufsfreiheit der Gastronomen durch weitere Gerichtsurteile korrigiert wird. Die Staatsregierung muss die Betriebe, die sich im Überlebenskampf befinden, unterstützen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

- sofort mit drei Tagen Vorlauf die Schankwirtschaften in Bayern wieder zu öffnen,
- sich für eine gerechte Lösung bei der Mehrwertsteuerabsenkung für Schankwirtschaften einzusetzen, so dass Getränke ebenfalls ab dem 1. Juli 2020 unter den ermäßigten Mehrwertsteuersatz und gleichzeitig unter die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer fallen sowie
- alle Maßnahmen klar zu kommunizieren, so dass alle Betriebe und die Gäste transparent informiert werden und für Gastronomen und Gäste Rechtssicherheit herrscht.

Begründung



Im Gegensatz zu Biergärten und Speiselokalen ist die getränkegeprägte Gastronomie nach wie vor stark benachteiligt. Dies ist in der momentanen Situation nicht mehr verhältnismäßig und auch nicht nachvollziehbar. Weite Teile der Gastronomie haben bereits seit Wochen geöffnet. Trotzdem sind die Infektionszahlen niedrig geblieben.

Es gibt damit keinen Grund, warum nicht auch die Schankgastronomie -orientiert an der medizinischen Entwicklung und mit Sicherheitsauflagen - wieder geöffnet werden sollte. Hier droht ansonsten der Verlust eines Teils bayerischer Kultur. Schon jetzt stellt die Gastronomie nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit aber gemeinsam mit der Hotellerie deutschlandweit die höchste Zahl an Kurzarbeitern und arbeitslos Gemeldeten. Es geht hier in der überwiegend mittelständisch und von Familienunternehmen geprägten Branche um Existenzen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Branche ist enorm. Das Gastgewerbe umfasst in Bayern insgesamt 40.000 Betriebe, die maßgeblich zur Wirtschaftskraft Bayerns, aber auch zur Attraktivität und Lebensqualität unserer Heimat, beitragen. Die momentanen Regelungen in Bezug auf die Gastronomie sind nicht nachvollziehbar und folgen keinem klaren Kurs. Sie erschweren eine rasche Erholung oder auch nur das Überleben eines großen Teils der gastronomischen Betriebe. Massenveranstaltungen sind weiterhin kritisch zu sehen, aber regulärer Restaurant- oder Biergartenbetrieb sowie der Aufenthalt in Bars oder Kneipen ermöglicht die Einhaltung von Abstands- und Hygieneauflagen.

Darüber hinaus sind Getränke bei der bereits Ende April beschlossenen, auf ein Jahr befristeten Mehrwertsteuerabsenkung für Speisen in der Gastronomie, nicht berücksichtigt. Dieser ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 und wird mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (CoronaSteuerhilfegesetz) vom 12. Mai 2020 geregelt. Der Koalitionsausschuss hat darüber hinaus am 3. Juni 2020 im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer beschlossen. Vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beträgt der reguläre Mehrwertsteuersatz 16 statt 19 Prozent. Der reduzierte Satz wird von 7 auf 5 Prozent gesenkt. Das entsprechende Gesetz dazu soll noch vor der Sommerpause im Eilverfahren von Bundestag und Bundesrat auf den Weg gebracht werden.

Ab 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 % und der reduzierte Satz von 7 auf 5 % gesenkt. Konkret bedeutet dies beispielsweise:

Speisen: ab dem 01.07.2020 Senkung von 19 auf 5 %, ab 01.01.2021 bis 30.06.2021 gelten dann auf Speisen 7 %

Getränke: vom 01.07. bis 31.12.2020 mit 16 % besteuert, ab dem 01.01.2021 dann wieder mit 19 %

Übernachtungen: vom 01.07. bis 31.12.2020 mit 5 % besteuert, ab 01.01.2021 wie gewohnt wieder mit 7 %